

Gemüsebau Info

01/2026

14. Januar 2026

Nächste Ausgabe im Januar/Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Nachtrag zur Anwendung von Acetamiprid in Tomaten	1
Allgemeinverfügung über die Einfuhr von gebeiztem Chicorée-Saatgut (für Treibzichorien)	1

Nachtrag zur Anwendung von Acetamiprid in Tomaten

Zum 1. Januar 2026 sind neue, tiefere Rückstandshöchstgehalte (RHG) für **Acetamiprid** in Kraft getreten. Bitte beachten Sie, dass es dadurch zu den folgenden Änderungen der Indikationen für Tomaten gekommen ist.

Neue Anwendungsvorschriften beim Einsatz gegen Blattläuse an Tomaten im Gewächshaus

Bei der Anwendung von Acetamiprid (Barritus Rex (W-6581-2), Gazelle SG (W-6581), Gepard (W-6581-5), Oryx Pro (W-6581-3), Pistol (W-6581-4)) gegen Blattläuse an Tomaten im Gewächshaus gilt ab dem 01.01.2026 eine längere Wartefrist von neu: 1 Woche. **Wichtig: eine Anwendung in kleinfrüchtigen Tomaten ist nicht mehr zugelassen.**

Rückzug der Indikation: Weisse Fliegen an Tomaten im Gewächshaus

Ab dem 01.01.2026 ist eine Anwendung von Acetamiprid (Barritus Rex (W-6581-2), Gazelle SG (W-6581), Gepard (W-6581-5), Oryx Pro (W-6581-3), Pistol (W-6581-4)) gegen Weisse Fliegen an Tomaten im Gewächshaus nicht mehr zugelassen.

Allgemeinverfügung über die Einfuhr von gebeiztem Chicorée-Saatgut (für Treibzichorien)

Vom BLV wurde am 22. Dezember 2025 folgende Allgemeinverfügung publiziert:

Kultur	Schadorganismen	Anwendung / Wirkstoff	Bemerkungen
Chicorée	Teilwirkung: Drahtwürmer Erdräupen	Saatgutbeizung mit Tefluthrin	<i>Allgemeinverfügung befristet bis 31. Dezember 2026.</i> <i>Neue Auflage: Auf drainierter Fläche keine Aussaat in nassen Boden oder vor starkem Niederschlag.</i>

Diese Allgemeinverfügung ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Detaillierte Informationen sind im Originaldokument im Anhang der heutigen Gemüsebau Info Mail enthalten. Im Internet finden Sie das Dokument unter dem folgenden Link: [Einfuhr von behandeltem Saatgut > Allgemeinverfügungen 2026](#).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope

Impressum

Informationen lieferten:	Matthias Lutz & Torsten Schöneberg (Agroscope)
Herausgeber:	Agroscope
Autoren:	Cornelia Sauer, Matthias Lutz, Serge Fischer, Lucia Albertoni (Agroscope), Silvano Ortelli, Consulenza agricola, Bellinzona (TI), Pascal Herren (FiBL)
Zusammenarbeit:	Kantonale Fachstellen und Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Copyright:	Agroscope, Müller-Thurgau-Strasse 29, 8820 Wädenswil, www.agroscope.ch
Adressänderungen, Bestellungen:	Cornelia Sauer, Agroscope, cornelia.sauer@agroscope.admin.ch

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.



Allgemeinverfügung über die Einfuhr von gebeiztem Chicorée-Saatgut

vom 22. Dezember 2025

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 90 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:*

Chicorée-Saatgut (für Treibzichorien),

das mit einem 200 g/l Tefluthrin enthaltenden Pflanzenschutzmittel gebeizt ist, kann befristet bis zum 31. Dezember 2026 für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen eingeführt werden:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Gemüsebau			
Chicorée	Teilwirkung: <i>Drahtwürmer</i> <i>Erdraupen</i>	Dosierung: 15 ml/100 000 Samen Anwendung: Saatgutbeizung	1, 2

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen:
 - «Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden.»
 - Die Handelsbezeichnung, Wirkstoff(e), sowie die Sicherheitshinweise des Saatbeizmittels.
 - «Verwendung des Saatgutes nur durch professionelle Anwender.»
 - «Öffnen der Saatgutsäcke und Beladen der Sämaschine nur mit Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd + lange Hosen), Schutzhandschuhen und Atemschutzmaske (P2).»
 - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss das behandelte Saatgut vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut auch am Ende der Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet ist.»
 - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss verschüttetes Saatgut beseitigt werden.»
 - «Auf drainierter Fläche keine Aussaat in nassen Boden oder vor starkem Niederschlag.»
- 2 Die Beizung des Saatgutes darf nur im Ausland erfolgen.

¹ SR 916.161

Gefahrenkennzeichnungen

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH208 Enthält [Name des sensibilisierenden Stoffes]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968² die aufschiebende Wirkung entzogen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

22. Dezember 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

² SR 172.021